

# Gebührenordnung

## der Metallhandwerker-Innung Koblenz für die Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) und § 44 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Metallhandwerker-Innung Koblenz, nachstehend „Innung“ genannt, folgende Gebührenordnung:

### **§ 1 - Gebührenordnung**

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der HwO, von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

### **§ 2 - Schuldner der Gebühr**

- (1) Die Gebühren der Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 fällig und zu entrichten.
- (2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zur Gesellenprüfung zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.
- (3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- (4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 4 - Beitreibung**

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 HwO nach der für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

## § 5 - Verjährung

Für die Verjährung gelten die jeweils gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

## § 6 - Gebührenverzeichnis

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Gesellenprüfungsgebühr Teil 1   | 228,00 € |
| 2. | Gesellenprüfungsgebühr Teil 2   | 456,00 € |
|    | a) Fertigungsprüfung  | 267,00 € |
|    | b) Kenntnisprüfung  | 189,00 € |
| 3. | Wiederholung einer Gesellenprüfung<br>- Gebühren wie unter § 6 Punkt 1 und 2.   |          |
| 4. | Die Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil 1 in Höhe von 92,00 € und bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil 2 in Höhe von 182,00 €, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind. |          |
| 5. | Der Zuschlag für die Prüfung einer ausnahmeweisen Zulassung beträgt bei der Gesellenprüfung (Teil 1 und Teil 2) 100,00 €.   |          |
| 6. | Der Zuschlag für die Prüfung und Gewährung eines Nachteilsausgleichs beträgt 80,00 € und wird im Rahmen der Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 einmal erhoben.   |          |

## § 7 Material-/Sachkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Innungsversammlung der Metallhandwerker-Innung Koblenz am 02. Februar 2024 beschlossen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

  
Markus Brühl  
Obermeister

  
Ulf Hoffmann  
Geschäftsführer